## Ortsgesetz - Läuteordnung der Ev. - Luth. Kirchgemeinde zu Börnichen

Die Läuteordnung (Dienstanweisung) die seit dem 1.Dezember 1961 gilt wird hiermit außer Kraft gesetzt. Auch alle älteren Ordnungen haben keine Gültigkeit mehr.

Mit dem 1. März 2004 gilt für die Kirchgemeinde Börnichen nur noch diese Läuteordnung.

kleine Glocke: III mittlere Glocke: II große Glocke: I

Das Läuten in Pulsen geschieht wie folgt: Glocke/Glocken 3 Minuten an, 2 Minuten aus, 3 Minuten an, 2 Minuten aus, 3 Minuten an

- § 1. Alle Sonn- und Festtage, sowie der Bußtag sind tags vorher 18 Uhr, mit den Glocken I, II und III 10 Minuten dauernd einzuläuten.
- S 2. Das Vorläuten des Gottesdienstes, eine Stunde vor beginn desselben, an Sonn und Festtagen, sowie am Bußtag soll mit der Glocke II 5 Minuten dauernd geschehen. Der jeweilige Gottesdienstes wird mit den Glocken I, II und III 5 Minuten dauernd eingeläutet. Zudem soll an allen Sonn und Festtagen und am Bußtag nach beendetem Gottesdienst mit den Glocken I, II und III der jeweilige Gottesdienst 5 Minuten dauernd ausgeläutet werden. Wenn an oben angegebenen Tagen das Trauerläuten anfällt, kann dieses für das Ausläuten der Gottesdienste gelten.
  In diesem Falle wird mit den Glocken I, II und III 15 Minuten dauernd geläutet.
- § 3. Das Trauerläuten zur Sterbestunde Jesu am Karfreitag soll um 15 Uhr mit der Glocke I in drei Pulsen geschehen.

Nach dem Trauerläuten zur Sterbestunde Jesu, bis zum Ostersonntag um 5 Uhr früh schweigen alle Glocken.

Am 1. Weihnachts - , Oster - und Pfingstfeiertag wird früh 5 Uhr mit den Glocken I, II und III in drei Pulsen geläutet.

Am Neujahrsmorgen soll 0 Uhr mit den Glocken I, II und III 15 Minuten dauernden geläutet werden.

- § 4. Alle Tage, mit Ausnahme der Sonn und Festtage soll Morgen , Mittag und Abendgebetsläuten stattfinden und zwar : das Morgenläuten mit der Glocke II 5 Minuten dauernd das Mittagsläuten mit der Glocke II 5 Minuten dauernd das Abendläuten mit der Glocke II 5 Minuten dauernd.
- § 5. Das Früh und Abendgebetsläuten findet zu folgender Zeit statt:
  - vom 1. November bis Ende Januar früh 6 und abends 17 Uhr
  - in den Monaten Februar, März und September, Oktober früh 6 und abends 18 Uhr
  - vom 1. April bis Ende August früh 6 Uhr und abends 19 Uhr.

Das Mittaggebetsläuten findet um 12 Uhr statt.

An staatlichen Feiertagen die nicht kirchlich begangen werden, findet Morgenläuten statt.

- 6. Bei Nachmittags und Abendgottesdiensten sowie bei Wochengottesdiensten, welcher Art sie auch sein mögen, findet einmaliges Einläuten zu Beginn des betreffenden Gottesdienstes mit den Glocken I, II und III 5 Minuten dauernd statt. Das Vor - und Ausläuten entfällt. Die Abende der Bibelwoche werden mit den Glocken I. II und III 5 Minuten dauernd eingeläutet.
- 7. Bei der Taufhandlung wird mit der Glocke III geläutet.
- 8. Bei der Konfirmationshandlung wird mit den Glocken I. II und III geläutet.
- 9. Die Trauungsgottesdienste werden mit den Glocken I, II und III 5 Minuten dauernd ein und ausgeläutet.
- § 10. Das Trauerläuten bei Beerdigungen, soll tags vorher vormittags 9 Uhr mit den Glocken I, II und III 15 Minuten dauernd stattfinden. Am Begräbnistage: Das Läuten zum Kreuz mit der Glocke III. Bei Beerdigungen vom Haus aus mit den Glocken I, II und III wenn der Zug zu sehen ist, bei Beerdigungen von der Halle aus, von da an bis zum Grabe mit den Glocken I, II und III. Nach der Beerdigung wird mit den Glocken I, II und III ausgeläutet.
- § 11. Wenn das Glockengeläut aus weiteren geistlichen Anlässen gewünscht wird, ist dies nach Absprache möglich.

Börnichen im Erzgebirge, den 21.Oktober 2003

A.Z,: IV.4.1.1.

Bestätigt

Flöha und Chemnitz, den 16.03.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt

Superintendent

Kirchenamtsrat